

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 60 Reutlingen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021

In Abänderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 23. April 2020 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Amtsblatt für Stadt und Kreis Reutlingen Nr. 17 am 30. April 2020, Bereitstellung auf der Homepage des Landratsamtes Tübingen am 2. Mai 2020) werden folgende Änderungen bekannt gemacht:

- Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 am 14. März 2021 gelten das Landtagswahlgesetz (LWG) und die Landeswahlordnung (LWO) in den jeweils geltenden Fassungen.
- Die Ausführungen unter Nummer 4 (Unterstützungsunterschriften) und unter Nummer 5 (Anlagen zum Wahlvorschlag) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 150 die Zahl 75 gilt und die Anwendung des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG in Verbindung mit § 24 Absatz 2a LWG erfolgt.

Reutlingen, 15. Dezember 2020
Der Kreiswahlleiter

gez.
Hans-Jürgen Stede